

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **129 (2003)**

Heft 5: **Behindertengerechtes Bauen**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STANDPUNKT

Bauliche Barrieren

Eine halbe Million Menschen in der Schweiz erleben die gebaute Umwelt als eine permanente Einschränkung ihrer Selbstständigkeit. Darüber hinaus werden 50 000 Menschen (Rollstuhlfahrer, stark Gehbehinderte, Blinde, Gehörlose) durch bauliche Barrieren ganz daran gehindert, Gebäude zu benutzen: etwa 70 % aller öffentlichen Bauten und Räume sind mit einem Rollstuhl nicht befahrbar. Die steigende Anzahl betagter Einwohnerinnen und Einwohner, die eine Geh-, Seh- oder Hörbehinderung haben, erhöht zusätzlich die Bedeutung des behindertengerechten Bauens.

Mit der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und dem Gegenvorschlag des Bundes für ein neues Gleichstellungsgesetz für Behinderte hat das Thema seit letztem Herbst zusätzlich an Aktualität gewonnen. Volksinitiative wie Gleichstellungsgesetz berufen sich auf Artikel 8 der neuen Schweizerischen Bundesverfassung, welche behinderte Menschen vor direkter und indirekter Diskriminierung schützt und vorsieht, dass der Gesetzgeber Massnahmen ergreift, um Benachteiligungen zu beheben.

Obwohl die Ziele und Anforderungen des behindertengerechten Bauens seit den Siebzigerjahren mittlerweile in alle kantonalen Baugesetze der Schweiz sowie in einer Weisung für die Bauten des Bundes Eingang gefunden haben, sind sie nach wie vor nicht selbstverständlicher Bestandteil jedes Bauprojektes – im Gegensatz etwa zu der im selben Zeitraum erreichten Energieeffizienz von Hochbauten. Die SIA-Norm 380/1 ist Bestandteil jeder Baubewilligung, das behindertengerechte Bauen aber noch kaum, obwohl es ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Kanton Bern zum Beispiel existieren seit den 70er-Jahren baugesetzliche Vorschriften, welche im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich detailliert sind. Eine Erhebung von 1997 hat aber gezeigt, dass trotzdem nur etwa ein Drittel aller Restaurants, welche in den vorangegangenen zehn Jahren eine Baubewilligung erhalten haben, die Vorschriften erfüllen. Seit 1976 verlangt das Baugesetz des Kantons Zürich, dass öffentliche Bauten behindertengerecht gestaltet werden müssen. Eine Erhebung der Stadt Zürich im Jahre 1997 zeigte aber, dass von 1200 Restaurants nur 50 über ein Rollstuhl-WC verfügten. Oft werden von Baufachleuten und Bauträgern die Grenzen der finanziellen, technischen und ästhetischen Machbarkeit sowie die Zumutbarkeit als Hauptgründe für das Weglassen der Behindertengerechtigkeit aufgeführt. Erste Resultate aus Untersuchungen im Rahmen des laufenden NFP 45 «Behindertengerechtes Bauen» widerlegen dies: Die Zusatzkosten bewegen sich für Neu- wie für Umbauten meist im Promillebereich und übersteigen auch bei aufwändigen Lösungen kaum 5 % der Baukosten bzw. des Gebäudeversicherungswertes (bei Umbauten). Beispiele für technisch gute Lösungen und ästhetisch befriedigende Bauten gibt es genug.

Manfred Huber

Manfred Huber, dipl. Arch. ETH, ist wissenschaftl. Mitarbeiter an der Professur für Architektur und Baurealisation von Prof. Paul Meyer und Mitinhaber eines Architekturbüros. Im Rahmen des Nationalfondsprojektes (NFP) 45 befasst er sich mit der technischen und finanziellen Machbarkeit behindertengerechten Bauens.

ZUM THEMA

Der lange Weg zur Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter

Die Bemühungen um die Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Menschen gehen auf Bürgerrechtsbewegungen im Amerika der 1950er-Jahre zurück. Vorbild für entsprechende Gesetzesgrundlagen in der Schweiz wie auch in andern Ländern wurde denn auch das amerikanische Gleichstellungsgesetz von 1990, ein Erfolg der Vietnam-Veteranen-Bewegung.

Anfang der 60er-Jahre gelangte Fritz Nüscher, damals Sekretär der schweizerischen Behinderten-Dachorganisation, an den SIA mit dem Begehren, eine Norm zum Thema behindertengerechtes Bauen zu erarbeiten. Laut Joe Manser (siehe Interview auf S. 7) zeigte der SIA aber wenig Interesse und verwies Nüscher an die Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung, CRB, damals noch Studienbüro des Bundes Schweizer Architekten. Die CRB gab 1964 eine Art Richtlinie heraus, «Wohnungsbau für Gehbehinderte», woraus 10 Jahre später die erste SN-Norm entstand. Diese floss zu guter Letzt doch noch in eine SIA-Norm, revidiert erstmals 1988 und zurzeit wiederum in Revision. Das Beispiel aus dem – wichtigen – Teilbereich hindernisfreies Bauen mag illustrieren, wie weit und steinig der Weg bis zur Erfüllung berechtigter Anliegen von behinderten Menschen ist.

Die unbarmherzige Welt des nicht-behinderten Normmenschen

Indem wir unsere (Um-)Welt im Hinblick auf einen nichtbehinderten Normmenschen gestalten, nötigen wir alle von dieser Norm Abweichenden, sich in erster Linie über diese Abweichung, d. h. über ein Defizit, zu definieren. Und wir nehmen in Kauf, dass ihr Leben in eng begrenzten Nischen stattfindet – unnötigerweise, wie Manfred Huber in seinem «Standpunkt» nebenan wiederum am Beispiel behindertengerechtes Bauen zeigt. Huber spricht von etwa einer halben Million Menschen, die durch die gebaute Umwelt permanent eingeschränkt sind. Eine beschä-

mend hohe Zahl, die aber vermutlich noch zu tief angesetzt ist. Aufgrund der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 1997 des Bundesamts für Statistik beträgt der Anteil Schwerbehinderter über 15 Jahren gut 13 % aller über 15-jährigen Einwohner. Zählt man Menschen mit einer leichten Behinderung dazu, steigt allein die Zahl der Gehbehinderten um über 50 %. Der Anteil aller körperlich Behinderten würde sich schätzungsweise auf 13–15 % der Gesamtbevölkerung erhöhen!¹ Angesichts dieser Zahlen und vorhandener technischer Lösungen für eine behindertengerechtere Umwelt ist es schlicht undenkbar, dass die Umsetzung auf allen Ebenen zukünftig nicht selbstverständlicher und zügiger stattfindet.

Das Wenige, das die Betroffenen bisher erreicht haben, mussten sie sich selber erkämpfen – ihre Anliegen waren beispielsweise keiner einzigen politischen Partei wichtig genug, dass sie sich dafür eingesetzt hätte. Es ist deshalb höchste Zeit, dass Menschen, die von der Norm abweichen – die un-passend, aber deshalb nicht «invalid» sind –, das Recht erhalten, so ungehindert wie möglich ihr Leben zu leben beziehungsweise ihre Lebensziele zu verfolgen. Denken wir auch daran, wenn im kommenden Frühjahr die entsprechende Volksinitiative zur Abstimmung kommt.

Katharina Möslinger

¹ Gerheuser, Frohm W.: Indikatoren zur Gleichstellung behinderter Menschen in der Schweiz. Bericht des BfS im Auftrag der Pro Infirmis. Brugg 2001.